

# AMTSBLATT

DES EVANGELISCHEN KONSISTORIUMS IN GREIFSWALD



Nr. 6

Greifswald, den 15. Juni 1963

1963

## Inhalt

	Seite	Seite
<b>A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen u. Verfügungen</b>	61	<b>C. Personalmeldungen</b> . . . . . 68
Nr. 1) Erntebittgottesdienste . . . . .	61	<b>D. Freie Stellen</b> . . . . . 68
Nr. 2) Verordnung über die zusätzl. Altersversorgung der nichtbeamtet. Mitarbeiter der Ev. Kirche der Union und ihrer Gliedkirchen v. 7. 8. 1962	64	<b>E. Weitere Hinweise</b> . . . . . 68
Nr. 3) Zusätzliche Altersversorgung . . . . .	67	<b>F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst</b> . . . . . 68
<b>B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen</b> . . . . . 68		Nr. 5) Buchbesprechung . . . . . 68
Nr. 4) Beschäftigung von Invalidenrentnern . . . . . 68		Nr. 6) Hochschullehrgang der Lutherakademie . . . . . 69
		Nr. 7) Mitteilg. des Oekum.-Miss. Amtes Nr. 32 . . . . . 70

## A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

### Nr. 1) Erntebittgottesdienste

Evangelisches Konsistorium Greifswald,  
A 30 706 - 16/63 den 10. Juni 1963

Um den Gemeinden zu helfen, die in der Agende (Band II, S. 117) vorgesehenen Erntebittgottesdienste wieder zu beleben, hat Superintendent Kurth-Uecker münde auf Bitte der Kirchenleitung einen ausführlichen Vorschlag einer Ordnung solcher Erntebittgottesdienste erarbeitet, die wir nachstehend veröffentlichen. Wir kommen hiermit einem Wunsch entgegen, der von verschiedenen Amtsbrüdern an die Kirchenleitung herangetragen worden ist und hoffen, daß diese Vorschläge und Hinweise von den Gemeinden verwendet werden.

D. Krummacher

1. *Warum Erntebittgottesdienst?* Nicht weil die Not uns ins Gebet ruft, sondern weil die 4. Bitte des Vaterunsers uns dazu anhält, um die Ernte zu bitten, und weil es zur Lebensäußerung der Gemeinde gehört, daß wir „getrost und mit aller Zuversicht Ihn bitten sollen wie die lieben Kinder ihren lieben Vater“. Und schließlich: Dem Erntedankgottesdienst entsprechen Erntebittgottesdienste für Saat und Wachstum, für gedeihliche Witterung, Reife und Frucht, Ernte und Bergung der Ernte. Solche besonderen Dank- und Bittgottesdienste schließen ja nicht aus, daß an jedem Sonntag für Gottes Gaben gedankt und im Fürbittengebet des täglichen Brotes gedacht wird.

Ein Bittgottesdienst wird ferner die Einsicht vertiefen, daß dem menschlichen Planen und Schaffen Grenzen gesetzt sind und daß wir ganz auf das Schöpferwirken Gottes angewiesen sind, der in seiner Gnade und Güte „Täglich

Brot gibt allen bösen Menschen“ und der seine Sonne scheinen läßt über die Bösen und über die Guten . . . Ernten ist zuerst ein Beschenktwerden, „ohne all unser Verdienst und Würdigkeit“, und danach erst ein Einsammeln und Bergen und Verwerten, bei den die Kräfte des Menschen, der Technik, Wirtschaft und Wissenschaft gefordert werden.

Der Bittgottesdienst wird auch die Erkenntnis wecken und fördern, daß alle Arbeit an Acker, Vieh und Pflanze ihren Sinn und Segen erst dann empfängt, wenn der Mensch sie versteht als Dienst und Auftrag, wenn er sie tut als Haushalter Gottes im Wissen um seine Abhängigkeit und seine Verantwortung vor seinem Herrn. Und es wird schließlich in dem Erntebittgottesdienst und seiner Fürbitte das nicht fehlen dürfen, was wir heute Ökumenische Diakonie nennen.

Solche Erntebittgottesdienste werden am besten als Abendgottesdienste an einem Wochentage gehalten und sollten auch wiederholt werden. Soll ein Sonntagsgottesdienst als Erntebittgottesdienst gehalten werden, dann bleibt die in der Gemeinde übliche Gottesdienstordnung unverändert und wird lediglich durch die Gebete erweitert.

### II. *Form des Erntebittgottesdienstes* als besondere Gebetsstunde oder Wochengottesdienst.

Eingangslied

Eingangswort. Psalmgebet (im Wechsel)

Gloria patri

Salutatio

Kollektengebet

Schriftlesung - Auslegung - (Predigt)

Lied

Fürbittengebet: 1. Beter (Lob des Schöpfers)

Liedvers

2. Beter (Beugung)

Liedvers  
3. Beter (Fürbitte)

Liedvers  
4. Beter (Fürbitte)

Liedvers  
Vaterunser  
Segen

### III. Ausführlicher Vorschlag (Ausgeführte Form des Erntebittgottesdienstes) zu II

Lied:

Eingangslied: EKG 229 Man lobt dich in der Stille. V. 1-3.

Eingangswort:

Liturg: Im Namen des Vaters und des Sohnes... (Psalm 65 wird im Wechsel zwischen Liturg und Gemeinde, oder zwischen Chor und Gemeinde, oder zwischen Konfirmandengruppen gebetet)

L. Gott, man lobet dich in der Stille zu Zion und dir bezahlt man Gelübde.

G. Du erhörst Gebet, darum kommt alles Fleisch zu dir.

L. Unsere Missetat drückt uns hart, du wollest unsere Sünde vergeben.

G. Wohl dem, den du erwählst und zu dir lässest, daß er wohne in deinen Höfen. Der hat reichen Trost von deinem Hause, deinem heiligen Tempel.

L. Erhöre uns nach der wunderbaren Gerechtigkeit, Gott, unser Heil, der du bist Zuversicht aller auf Erden und ferne am Meer,

G. der die Berge fest setzt in seiner Kraft und gerüstet ist mit Macht,

L. der du stillest das Brausen des Meeres, das Brausen seiner Wellen und das Toben der Völker,

G. daß sich entsetzen, die an den Enden wohnen, vor deinen Zeichen. Du machst fröhlich, was da webet, gegen Morgen und gegen Abend.

L. Du suchst das Land heim und wässerst es und machst es sehr reich. Gottes Brunnlein hat Wassers die Fülle. Du lässest ihr Getreide wohl geraten. Denn also bauest du das Land!

G. Du tränkest seine Furchen und feuchtest sein Gepflügtes. Mit Regen machst du es weich und segnest sein Gewächs.

L. Du krönest das Jahr mit deinem Gut, und deine Fußtapfen triefen von Fett.

G. Die Weiden in der Wüste sind auch fett, daß sie triefen, und die Hügel sind umher lustig.

L. Die Anger sind voll Schafe, und die Auen stehen dick mit Korn, daß man jauchzet und singet.

Gloria patri

L. Ehr sei dem Vater und dem Sohn und dem Heiligen Geist,

G. wie es war im Anfang jetzt und immerdar und von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Salutatio

L. Der Herr sei mit euch!

G. Und mit deinem Geist!

Kollektengebet

L. Herr, Du hast uns verheißen, uns zu geben, was wir im Namen Deines Sohnes erbitten. Lehre uns recht beten und Dich mit allen Seligen und Vollendeten loben und preisen durch Ihn, unsern Herrn Jesus Christus... (Spieker, 3. Aufl., Seite 342)

G. Amen.

Schriftlesung (1) 3. Mose 26, 3-5

„Werdet ihr in meinen Satzungen wandeln und meine Gebote halten und tun, so will ich euch Regen geben zu seiner Zeit, und das Land soll sein Gewächs geben und die Bäume auf dem Felde ihre Früchte bringen. Und die Dreschzeit soll reichen bis zur Weinernte, und die Weinernte soll reichen bis zur Saat. Und sollt Brots die Fülle haben und sollt sicher in eurem Lande wohnen.“

oder (2) Joel 2, 23-26

„Ihr Kinder Zions, freuet euch und seid fröhlich in dem Herrn, eurem Gott, der euch Lehrer zur Gerechtigkeit gibt und euch herabsendet Frühregen und Spätregen wie zuvor, daß die Tennen voll Korn werden und die Keltern Überfluß von Most und Öl haben sollen. Und ich will euch die Jahre erstatten, welche die Heuschrecken, Käfer, Geschmeiß und Raupen, mein großes Heer, so ich unter euch schickte, gefressen haben. Daß ihr zu essen genug haben sollt und den Namen des Herrn, eures Gottes preisen, der Wunder unter euch getan hat.“

oder (3) Nehemia 9, 6

„Herr, du bist's allein, du hast gemacht den Himmel und aller Himmel Himmel mit allem ihrem Heer, die Erde und was darauf ist, die Meere und alles, was darinnen ist. Du machst alles lebendig, und das himmlische Meer betet dich an.“

oder (4) Matth. 5, 45 b

„Gott läßt seine Sonne aufgehen über die Bösen und über die Guten und läßt regnen über Gerechte und Ungerechte.“

oder (5) 1. Mose 8, 22

„Solange die Erde steht, soll nicht aufhören Saat und Ernte, Frost und Hitze, Sommer und Winter, Tag und Nacht.“

Auslegung einer der Schriftstellen mit Hinführung zum Gebetsdienst.

Lied: EKG 377, 1

Lobt Gott in allen Landen.

1. Beter (Lob des Schöpfers)

Herr, unser Herrscher, wie herrlich ist Dein Name in allen Landen! Du hast die Erde ge-

schaffen und ihr Fruchtbarkeit und Nährkraft gegeben, daß Du Lob empfangest vom Prangen der Früchte, von der Vielfalt der Farben, von Blüten und Blättern, die sich ausbreiten vor Deinem Licht.

Alle Kreatur preist Deinen Namen mit tausend Lauten und unzähligen Stimmen.

Du hast den Menschen geschaffen inmitten der Schöpfung, ihn zu beschenken mit der Fülle der Gaben, die Du ihm bereitet im Schoße der Erde und den Höhen des Himmels. Du hast ihn zum Haushalter gesetzt in Deinem Eigentum, daß er bebaue und bewahre, was Du unter seine Hand gegeben hast.

Saatkorn und Acker, Weide und Wald, Obstbaum und Garten, alles hast Du ihm zu Lehen gegeben, daß er sein Leben erhalte, sich nähre und kleide. Rinder und Schafe und alles Getier, im Wasser die Fische und das Wild auf dem Felde: Du hast es erschaffen, dem Menschen zu Nutz und zur Nahrung.

Du hast ihm Verstand und Weisheit gegeben, die Kräfte der Erde sich dienstbar zu machen, aber Du allein bist der Herr, Du allein bist allmächtig, Du tust Deine Hand auf und erfüllst alles, was lebt, mit Wohlgefallen, Du läßt Deine Sonne aufgehen über die Bösen und über die Guten, Du läßt regnen über Gerechte und Ungerechte!

Dir allein gebühret die Ehre!

Amen.

Lied: EKG 377, V. 2.

## 2. Beter (Beugung)

Heiliger Herre Gott, lieber himmlischer Vater! Von Dir kommt alle gute und vollkommene Gabe. Du hast uns Leben und Gesundheit gegeben und uns bewahrt in Jahren der Gefahr und in Zeiten des Mangels und der Not. Wir aber haben so wenig Vertrauen zu Dir und verzehren uns in Sorge und Angst. Wir werden bestürmt von Zweifel und Kleinglaube. Wir laufen und rennen, hasten und jagen, als müßten wir die Welt erhalten, die täglich neu aus Deinen Händen geht, als könnten wir unserm Leben, dessen Maß und Ziel Du bestimmt hast, noch eine Elle hinzusetzen. Vergib uns unsern Kleinmut und unsere Verzagtheit, unsere Torheit und unsern Unglauben! Wir bekennen, daß wir Deine Gaben so oft ohne Dank empfangen haben, daß wir achtlos unsere Nahrung hinnehmen, ohne Dir die Ehre zu geben, die Dir gebührt. Wir bekennen auch, daß wir unsere Gaben und Kräfte zum Selbstruhm nutzen und nicht zu Deinem Lob und zum Wohl des Bruders.

Und wenn Du uns strafst mit Schaden und Mangel, mit Krisen und Katastrophen, mit Frost oder Dürre, dann wollen wir nicht wahr haben, daß Du es bist, der uns zürnt, und der Grund und Recht hat, uns zu zürnen und zu strafen. Wir haben uns nicht zur Buße leiten lassen!

Wir bekennen auch, daß sich so viele von Dir abgewandt haben und Dich und Deine Gaben nicht erkennen wollen, auch nicht erkennen den Du gesandt hast, Jesus Christus!

Wir bitten Dich, Herr, behalte uns und allen unsern Brüdern und unserm ganzen Volk diese Sünde nicht, sondern vergib uns um Deiner großen Barmherzigkeit willen durch Jesus Christus, unsern Heiland.

Herr, erbarme Dich über uns. Amen.

Lied: EKG 377, V. 3.

## 3. Beter (Fürbitte)

Herr, unser Gott, der Du Deiner Schöpfung Ordnung und Gesetz gegeben hast, wir kommen vor Dein Angesicht und rufen Dich an: Ziehe auch in diesem Jahr Deine Hand nicht von uns ab und versage uns Deine Hilfe und Gnade nicht. Laß auch in diesem Sommer die Frucht des Feldes reifen und fülle unsre Hände mit den Früchten der Äcker und Gärten. Bewahre die kommende Ernte vor böser Witterung und schütze unser Vieh vor der verheerenden Seuche. Segne alle Arbeit auf dem Acker und auf dem Hof, im Walde und auf dem Wasser, an der Maschine und am Herd, im Laboratorium und in der Fabrik. Laß uns erkennen, was wir nach Deinem Willen tun sollen, daß wir's zur rechten Stunde tun, als die guten Haushalter der Güter und Gaben, die Du uns anvertraut hast.

Wecke und fördere in aller Menschen Herz und Gewissen die Verantwortung, Deine Gaben recht zu gebrauchen, sie mit Dank zu empfangen und Deinen Namen darüber zu loben und zu preisen.

Amen.

Lied: EKG 377, V. 4.

## 4. Beter (Fürbitte)

Aller Augen warten auf Dich und Du gibst ihnen ihre Speise zu seiner Zeit! Herr, wir bitten Dich für die Ernte in aller Welt, für die Völker, die Mangel haben, für die Brüder, die Not leiden. Du kennst sie alle, Greise und Kinder, die mit hungrigen Augen und harrendem Herzen auf eine Hilfe hoffen. So bitten wir Dich, gib Wasser den Wüsten, Fruchtbarkeit den Steppen und Regen den Äckern der Erde. Und mache die Herzen bereit, die Deinen Reichtum erfahren, daß sie des notleidenden Bruders gedenken und in der Opfergabe Deine Barmherzigkeit kundmachen.

Herr, unser Herrscher, wie herrlich ist Dein Name in allen Landen! Laß alle Lande erkennen, daß die Erde Dein Ackerfeld ist, auf dem wir Menschen Dir entgegenreifen, dem Tag Deiner Ernte entgegen, da Du sammeln und sichten willst, was Dir gehört, und werfen wirst, was sich Dir versagt. Hilf uns Herr, daß wir in Geduld und Treue Dir Früchte bringen, die Früchte des Geistes, die Jesus Christus in uns gewirkt hat, und hilf

ferner Deinen Kindern, daß sie an Deinem Tisch geeint werden zum Lob Deiner herrlichen Gnade.  
Amen.

Lied: EKG 377, V. 5.

Vaterunser.  
Segen.

IV. Weitere Gebete finden sich in: Joh. Heber „Was wir beten sollen“ EVA auf S. 42, 49, 50; und H. Riedel „Herr, lehre uns beten“ Claudius Verlag, 3. Auflage, S. 197, 199, 457.

V. Als Lied bei anhaltendem Regen kommt EKG 378 und als Lied bei Trockenheit EKG 379 in Frage.

**Nr. 2) Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der nichtbeamteten Mitarbeiter der Evangelischen Kirche der Union und ihrer Gliedkirchen vom 7. August 1962**

— ABL. EKD Bln. Ausg. S. 112 —

Auf Grund der Artikel 6 Absatz 2 d) und 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Mitarbeiter in kirchlichen Dienststellen im Bereich der Evangelischen Kirche der Union und ihrer Gliedkirchen, die auf Grund der Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst und der kirchlichen Vergütungs- und Lohnordnung hauptberuflich durchschnittlich mindestens 24 Stunden wöchentlich tätig sind, erhalten zu ihrer Rente aus der Sozialversicherung eine zusätzliche Altersversorgung (Zusatzversorgung) aus kirchlichen Mitteln nach Maßgabe dieser Verordnung. Die Zusatzversorgung wird bei den Mitarbeitern der Evangelischen Kirche der Union von dieser, bei den Mitarbeitern im Bereich der Gliedkirchen von ihrer Gliedkirche gewährt.

(2) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf männliche Mitarbeiter, die nach Vollendung des 55. Lebensjahres, und auf weibliche Mitarbeiter, die nach Vollendung des 50. Lebensjahres im kirchlichen Dienst eingestellt werden, es sei denn, daß im Anstellungsvertrag etwas anderes vereinbart ist.

(3) Die für die Zusatzversorgung erforderlichen Mittel werden ohne Beitragsleistung der Mitarbeiter nach Maßgabe des gliedkirchlichen Rechts bereitgestellt.

(4) Die Zusatzversorgung ist eine freiwillige Zuwendung, die keinen Rechtsanspruch begründet. Sie kann durch den Rat nach Maßgabe der jeweiligen Finanzlage erhöht, gekürzt oder zeitweise ausgesetzt werden.

§ 2

Im Dienst- oder Arbeitsvertrag ist festzulegen, daß der Mitarbeiter hauptberuflicher Mitarbeiter im Sin-

ne dieser Verordnung ist. Liegt ein Vertrag bereits vor, so ist hierüber eine Zusatzvereinbarung abzuschließen, die der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedarf.

§ 3

Die Zusatzversorgung wird gewährt, wenn der Mitarbeiter nach mindestens zehnjähriger hauptberuflicher Beschäftigung im evangelischen Kirchendienst als männlicher Mitarbeiter das 65. Lebensjahr, als weiblicher Mitarbeiter das 60. Lebensjahr, vollendet hat und aus dem hauptberuflichen kirchlichen Dienst ausscheidet.

§ 4

(1) Die Zusatzversorgung wird ferner gewährt, wenn der Mitarbeiter infolge eines Dienstunfalles arbeitsunfähig wird und aus diesem Grunde aus dem kirchlichen Dienst ausscheidet. Das gleiche gilt, wenn der Mitarbeiter infolge eines Dienstunfalles stirbt. Die Gewährung der Zusatzversorgung kann versagt werden, wenn der Mitarbeiter den Dienstunfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht hat.

(2) Zusatzversorgung kann auch gewährt werden, wenn der Mitarbeiter aus anderen Gründen arbeitsunfähig wird und deshalb aus dem kirchlichen Dienst ausscheidet. Das gleiche gilt, wenn der Mitarbeiter stirbt.

(3) Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Verordnung ist in der Regel als gegeben anzusehen, wenn und solange der Mitarbeiter eine Vollrente aus Mitteln der Sozialversicherung erhält.

§ 5

(1) Mitarbeiter, die aus dem Dienst der Evangelischen Kirche der Union und ihrer Gliedkirchen vor Erreichung der Altersgrenze ausscheiden, verlieren ihre Anwartschaft auf Zusatzversorgung.

(2) Sie behalten ihre Anwartschaft, wenn das Ausscheiden aus Gründen erfolgt, die sie nicht zu vertreten haben. Treten diese Mitarbeiter erneut in den kirchlichen Dienst, so geht ihre Anwartschaft auf das neue Dienst- oder Arbeitsverhältnis über. § 1 Absatz 2 findet insoweit keine Anwendung.

§ 6

Die Zusatzversorgung endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Empfänger stirbt.

§ 7

Die Zusatzversorgung entfällt für diejenigen, die

- a) aus der Evangelischen Kirche austreten oder
- b) durch schuldhaftes Verhalten das Ansehen der Kirche schädigen, wenn die Kirchenkanzlei, für den Bereich der Gliedkirchen das zuständige Konsistorium, nach ihrer Anhörung diesen Tatbestand feststellt. Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats nach ihrer Mitteilung der Schlichtungsausschuß gemäß § 20 der Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst anrufen werden.



## § 8

(1) Die Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union, für den Bereich der Gliedkirchen das zuständige Konsistorium, hat die Zahlung der Zusatzversorgung für die Dauer des Ruhens der kirchlichen Rechte auszusetzen.

(2) Die Zahlung der Zusatzversorgung kann ausgesetzt werden, solange

- a) dem Empfänger die Rente aus der Sozialversicherung entzogen ist oder
- b) der Empfänger eine Freiheitsstrafe verbüßt oder
- c) der Empfänger eine von ihm geforderte Lebensbescheinigung oder einen Nachweis darüber, daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Zusatzversorgung gegeben sind, nicht vorlegt.

(3) Für den Monat, in dem das für das Aussetzen der Zusatzversorgung maßgebende Ereignis eintritt, wird die Zusatzversorgung voll gezahlt. Das gleiche gilt für den Monat, in dem der Grund für das Aussetzen wegfällt.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe b) kann die Zusatzversorgung an Angehörige des Empfängers gewährt werden.

(5) Die Zahlung der Zusatzversorgung wird insoweit ausgesetzt, als sie zu einer Kürzung von Leistungen aus einer anderen öffentlichen Kasse führen würde.

## § 9

Die Zusatzversorgung besteht aus:

- a) Zusatzruhegeld
- b) Zusatzwitwengeld
- c) Zusatzwaisengeld.

## § 10

(1) Die Zusatzversorgung wird nach der kirchlichen Dienstzeit und der letzten zusatzruhegeldfähigen Vergütung (Lohn) berechnet. Scheidet der Mitarbeiter nach Erreichung der Altersgrenze (§ 3) aus, so ist für die Berechnung der Zusatzversorgung die bei der Erreichung der Altersgrenze gezahlte Vergütung (Lohn) maßgeblich, sofern sich seine Bezüge nicht noch nachträglich erhöhen.

(2) Als kirchliche Dienstzeit rechnet die Zeit, während welcher der Mitarbeiter ununterbrochen hauptberuflich im kirchlichen Dienst gestanden hat. § 5 Absatz 2 bleibt unberührt. Die Zeit des Wehr- und Kriegsdienstes, einer Dienstverpflichtung sowie die Zeit der Kriegsgefangenschaft rechnet als kirchliche Dienstzeit, soweit diese Zeiten vom kirchlichen Dienst umschlossen sind und die Beschäftigung nach dem Wehr- und Kriegsdienst, der Dienstverpflichtung oder Kriegsgefangenschaft unverzüglich wieder aufgenommen oder die Wiedereinstellung unverzüglich beantragt worden ist.

## § 11

Zusatzruhegeldfähige Vergütung (Lohn) sind:

- a) die Grundvergütung,
- b) der Ortszuschlag,
- c) für Berlin der örtliche Sonderzuschlag,

d) die sonstigen Bezüge, die im Dienst oder Arbeitsvertrag als zusatzruhegeldfähig bezeichnet worden sind.

Zu a) bis c) in der Höhe, in der sie dem Mitarbeiter laut Dienst- oder Arbeitsvertrag nach Maßgabe der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung und der kirchlichen Vergütungs- oder Lohnordnung zugestanden haben.

## § 12

Das Zusatzruhegeld beträgt für jedes begonnene Dienstjahr 0,5 vom Hundert bis zum vollendeten zehnten Dienstjahre, vom begonnenen elften Dienstjahre jährlich 1 vom Hundert bis zum Höchstbetrage von 15 vom Hundert der letzten zusatzruhegeldfähigen Bezüge.

## § 13

(1) Das Zusatzwitwengeld wird mit dem Wegfall der nach dem Tod des Mitarbeiters noch zu zahlenden Vergütung (Lohn) gewährt.

(2) Hat der Mitarbeiter zum Zeitpunkt seines Todes bereits Zusatzruhegeld bezogen, so erhält seine Witwe das Zusatzruhegeld noch für ein Vierteljahr. In diesem Falle wird das Zusatzwitwengeld mit dem Ablauf dieses Vierteljahres gezahlt.

(3) Zusatzwitwengeld wird nicht gezahlt, wenn

- a) die Ehe beim Ableben des Mitarbeiters nicht länger als drei Monate bestand und der Tod nicht durch Unfall eingetreten ist,
- b) die Ehe nach Vollendung des 65. Lebensjahres des Mitarbeiters geschlossen wurde.

(4) Hat der Ehemann einer verstorbenen Mitarbeiterin gegen diese einen Rechtsanspruch auf Unterhalt gehabt, so kann dem Ehemann ein Zusatzwitwengeld nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 und des § 14 gewährt werden.

## § 14

(1) Das Zusatzwitwengeld beträgt 60 vom Hundert des Zusatzruhegeldes, das der verstorbene Ehemann empfangen oder empfangen hätte, wenn er am Todestag Zusatzversorgung erhalten hätte.

(2) Die Zahlung des Zusatzwitwengeldes endet mit Ablauf des Monats, in dem die Witwe heiratet.

## § 15

(1) Die Zahlung des Zusatzwaisengeldes beginnt mit dem Wegfall der nach dem Tode des Mitarbeiters noch zu zahlenden Vergütung. Hat der Mitarbeiter bereits Zusatzruhegeld erhalten, so wird das Zusatzwaisengeld mit dem Wegfall des Zusatzruhegeldes gezahlt. Werden zusatzwaisengeldberechtigte Kinder erst nach dem Tode des Mitarbeiters geboren, so wird Zusatzwaisengeld nach Ablauf dieser Fristen oder mit dem ersten Tag des Monats gezahlt, in dem das Kind geboren ist.

(2) Zusatzwaisengeld erhalten auch die Stiefkinder oder elternlosen Enkel, soweit diese Kinder nach der kirchlichen Vergütungs- und Lohnordnung kinderschlagsberechtigter sind.

## § 16

(1) Das Zusatzwaisengeld beträgt für Halbwaisen je ein Fünftel, für Vollwaisen je ein Drittel des Zusatzruhegeldes, das der Zusatzruhegeldempfänger erhalten hat oder erhalten hätte, wenn er am Todestage Zusatzruhegeld bekommen hätte. Wird eine Halbwaise später Vollwaise, so wird das höhere Zusatzwaisengeld mit dem 1. Tag des Monats gezahlt, in dem das für den Erhalt des höheren Zusatzwaisengeldes maßgebliche Ereignis eingetreten ist.

(2) Uneheliche Kinder eines Zusatzversorgungsempfängers werden nach dem Tod der Mutter wie Vollwaisen behandelt, sofern ein Unterhalt von dem Kindesvater nicht zu erlangen ist.

## § 17

Die Zahlung von Zusatzwaisengeld endet mit Ablauf des Monats, in dem die Waise das 18. Lebensjahr vollendet.

## § 18

(1) Die Zusatzversorgung darf zusammen mit der Sozialversicherungsrente und etwaigen anderen Versorgungsbezügen aus kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Mitteln 60% der Vergütung (Lohn), die der Berechnung der zusätzlichen Altersversorgung zugrunde liegen, nicht übersteigen. Renten- oder Versorgungsbezüge bleiben hierbei insoweit außer Ansatz, als sie aus freiwilligen Beiträgen des Empfängers, seines Ehegatten oder eines Elternteiles herrühren.

(2) Bezieht der Empfänger der Zusatzversorgung ein Einkommen oder Stipendium, das monatlich 30% der Vergütung (Lohn) übersteigt, die der Berechnung der Zusatzversorgung zugrunde liegen, so ruht die Zahlung der Zusatzversorgung um den übersteigenden Betrag.

(3) Anderweitige Versorgungsbezüge auf Grund von Beitragsleistungen kirchlicher Dienststellen werden auf die Leistungen nach dieser Verordnung angerechnet.

(4) Die Leistungen nach den §§ 14 bis 17 dürfen zusammen das Zusatzruhegeld nicht übersteigen, das der Mitarbeiter erhalten hat oder erhalten hätte, wenn er am Todestag Zusatzversorgung empfangen hätte. Soweit die Hinterbliebenenbezüge diesen Betrag übersteigen, werden sie anteilig um den übersteigenden Betrag gekürzt.

## § 19

(1) Zusatzversorgung wird nur auf Antrag gewährt. Die Leistung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzung für die Zahlung der Zusatzversorgung eingetreten ist, im Fall verspäteter Antragstellung jedoch nicht für einen länger als drei Monate zurückliegenden Zeitraum.

(2) Über Gewährung, Aussetzung oder Entfallen von Zusatzversorgungsleistungen erteilt die Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union, für den Bereich der Gliedkirchen das zuständige Konsistorium, einen Bescheid.

## § 20

Der Zusatzversorgungsempfänger ist gehalten, unaufgefordert jede Veränderung in seinen Verhältnissen, die die Zahlung nach Grund oder Höhe berühren kann, der zahlenden Stelle schriftlich mitzuteilen.

## § 21

Steht einem Zusatzversorgungsempfänger oder seinen Hinterbliebenen aus einem Ereignis, das den Eintritt der Zusatzversorgung zur Folge hatte, ein Schadenersatzanspruch gegen Dritte zu, so kann die Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union und für den Bereich der Gliedkirchen das zuständige Konsistorium die Abtretung dieses Anspruches bis zur Höhe der zu gewährenden Leistungen verlangen. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Zusatzversorgungsempfängers oder seiner Hinterbliebenen geltend gemacht werden. Verweigern der Zusatzversorgungsempfänger oder seine Hinterbliebenen die Abtretung oder die Beibringung der erforderlichen Unterlagen, so wird Zusatzversorgung nicht gezahlt.

## § 22

Die Zusatzversorgungsleistungen werden monatlich gezahlt.

## § 23

Wird eine Zusatzversorgung nach dieser Verordnung gewährt, entfällt eine kirchliche Dankrente. Sofern sich bei der Anwendung dieser Verordnung besondere Härten ergeben, kann die Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union oder für den Bereich der Gliedkirchen das zuständige Konsistorium einen angemessenen Ausgleich gewähren.

## § 24

(1) Die Zusatzversorgung wird in der Währung des Wohnsitzes gezahlt, den der Empfänger während der seine Zusatzversorgung begründenden Tätigkeit gehabt hat.

(2) Die Zahlung wird ausgesetzt, solange der Zusatzversorgungsempfänger seinen Wohnsitz in ein anderes Währungsgebiet verlegt hat.

(3) Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet die Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union und für den Bereich der Gliedkirchen das zuständige Konsistorium.

## § 25

Kirchliche Werke, Anstalten und Einrichtungen können in die zusätzliche Altersversorgung nach dieser Verordnung einbezogen werden. Vereinbarungen hierüber, insbesondere über die Aufbringung der finanziellen Mittel, sind mit den jeweils zuständigen Kirchenleitungen zu treffen.

## § 26

Darüber, ob und inwieweit Mitarbeiter, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem kirchlichen Dienst ausgeschieden sind, sowie deren Witwen und Waisen eine zusätzliche Altersversorgung

nach Maßgabe dieser Verordnung erhalten, entscheiden die Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union und für den Bereich der Gliedkirchen die zuständigen Konsistorien.

§ 27

(1) Zur Ausführung dieser Verordnung erforderliche Rechtsvorschriften erläßt der Rat der Evangelischen Kirche der Union.

(2) Die zur Durchführung notwendigen Verwaltungsvorschriften erlassen die Kirchenkanzlei und die Konsistorien jeweils für ihren Bereich.

(3) Der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg bleibt es überlassen, für ihren Bereich von den §§ 1 Absatz 4, 12 und 18 abweichende Bestimmungen zu treffen. Der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg bleibt es auch überlassen zu bestimmen, daß Mitarbeiter, deren Tätigkeit nicht gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 vergütet wird, eine Zusatzversorgung erhalten.

(4) Für die nichtbeamteten Mitarbeiter der Evangelischen Kirche der Union sind die in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg geltenden Bestimmungen über den Rechtsanspruch auf die Zusatzversorgung und ihre Höhe entsprechend anzuwenden.

Die Kirchenkanzlei wird ermächtigt, etwaige künftige Änderungen der berlin-brandenburgischen Regelung ganz oder teilweise auch für die Zusatzversorgung der nichtbeamteten Mitarbeiter der Evangelischen Kirche der Union zu übernehmen.

§ 28

(1) Die Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Oktober 1962 in Kraft.

(2) Für die einzelnen Gliedkirchen wird sie von dem Rat in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 7. August 1962

Der Rat  
der Evangelischen Kirche der Union  
gez. D. Jänicke

Nr. 3) Zusätzliche Altersversorgung

Evangelisches Konsistorium Greifswald,  
B 21704 - 11/63 den 17. Mai 1963

Die vorstehend veröffentlichte Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der nichtbeamteten Mitarbeiter der Evangelischen Kirche der Union und ihrer Gliedkirchen vom 7. 8. 1962 ist gemäß Beschluß des Rates der Evangelischen Kirche der Union vom 6. 11./4. 12. 1962 für unser Kirchengebiet mit Wirkung vom 1. 1. 1963 (ABl. EKD - Berliner Ausgabe - Nr. 2/1963 S. 22 Nr. 11) in Kraft gesetzt worden.

Zur Durchführung wird gemäß § 27 Abs. 2 der Verordnung noch folgendes bestimmt:

1. Zu § 1 Abs. 1: Die Verordnung findet Anwendung auf alle Mitarbeiter, die hauptberuflich durchschnittlich mindestens 24 Stunden wöchentlich im kirchlichen Dienst tätig sind und nach der kirchlichen Vergütungsordnung entschädigt werden. Katecheten und Kirchenmusiker gelten mit mindestens 10 Wochenstunden Unterricht bzw. kirchenmusikalischem Dienst als hauptberufliche Mitarbeiter im Sinne dieser Verordnung. Auf Kirchensteuererheber, deren Vergütung entsprechend der Verfügung vom 16. 5. 1962 - B 21702 - 12/62 - geregelt worden ist, ist die Verordnung anwendbar, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen. Mit allen anderen Mitarbeitern, die nicht nach der Vergütungsordnung vergütet werden, kann nur dann eine zusätzliche Altersversorgung vereinbart werden, wenn die im Dienstvertrag vereinbarte Vergütung nicht die vergleichbaren Sätze nach der Vergütungsordnung übersteigt. In jedem Einzelfall ist, bevor dies mit dem Mitarbeiter vereinbart wird, die Zustimmung des Evangelischen Konsistoriums einzuholen.

2. Zu § 1 Abs. 2: Männliche Mitarbeiter, die erst nach Vollendung des 55. Lebensjahres, und weibliche Mitarbeiterinnen, die erst nach Vollendung des 50. Lebensjahres in den kirchlichen Dienst treten, fallen grundsätzlich nicht unter diese Verordnung. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Evangelischen Konsistoriums, die vor Abschluß einer entsprechenden Vereinbarung unter eingehender Darlegung der Gründe einzuholen ist.

3. Zu § 2: Zu jedem bereits laufenden Dienstvertrag eines hauptberuflichen Mitarbeiters (s. Ziffer 1) ist eine Nachtragsvereinbarung abzuschließen, die (3-fach) zusammen mit dem zustimmenden Beschluß des Gemeindegemeinderats, Kreiskirchenrats usw. zur Genehmigung dem Evangelischen Konsistorium vorzulegen ist. Als Muster der Nachtragsvereinbarung wird empfohlen:

Nachtragsvereinbarung  
Zum Dienstvertrag vom ...  
zwischen ...  
und Herrn/Frau/Fräulein ...

§ 1

Es wird vereinbart, daß ..... hauptberuflicher Mitarbeiter im Sinne der Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der nichtbeamteten Mitarbeiter der Evangelischen Kirche der Union und ihrer Gliedkirchen vom 7. 8. 1962 ist.

§ 2

Diese Vereinbarung wird erst mit Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung wirksam.

..... 1963 Anstellende Dienststelle  
Gemeindegemeinderat (usw.)  
(LS) Vorsitzender  
Ältester  
Mitarbeiter Ältester

4. Für neu einzustellende hauptberufliche Mitarbeiter, bei denen die Voraussetzungen der Verordnung vorliegen, ist sogleich im Dienstvertrag festzulegen, daß der Betreffende Mitarbeiter im Sinne der Verordnung ist.
5. Zu § 5 Abs. 2: Mitarbeiter, die aus dem kirchlichen Dienst ausscheiden aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben (z. B. Stelleneinsparung) behalten ihre Anwartschaft auf zusätzliche Altersversorgung. Das Evangelische Konsistorium fertigt hierüber eine Bescheinigung aus, die dem Mitarbeiter auszuhändigen ist. Deshalb ist das Evangelische Konsistorium von der beabsichtigten Lösung eines Arbeitsrechtsverhältnisses aus diesen Gründen rechtzeitig vorher zu unterrichten.
6. Zu § 8 Abs. 1: Dem Ruhen der kirchlichen Rechte entspricht für unser Kirchengebiet der Entzug der kirchlichen Rechte gemäß Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Erhaltung kirchlicher Ordnung vom 10. 2. 1956.
7. Zu § 10: Bei Kirchensteuererhebern, die neben einer Grundvergütung eine Provision erhalten, wird der Berechnung der zusätzlichen Altersversorgung der Monatsdurchschnitt der in den letzten 3 Jahren gezahlten lohnsteuerpflichtigen Vergütung zu Grunde gelegt.
8. Zu § 11 Buchst. d): Als sonstige zusatzruhegeldfähige Dienstbezüge gelten auch etwaige bei der Einführung der neuen Vergütungsordnung gewährte Ausgleichszulagen, soweit diese nicht gegen Dienstalterszulagen usw. aufzurechnen sind. Im Dienstvertrag (Zusatzvereinbarung s. o.) ist dies besonders zu vermerken.
9. Zu § 26: Mitarbeiter, die bereits vor Inkrafttreten der Vergütungsordnung vom 2. 2. 1960 aus dem kirchlichen Dienst aus Altersgründen oder wegen Invalidität ausgeschieden sind und bei denen die sonstigen Voraussetzungen zur Gewährung einer zusätzlichen Altersversorgung vorliegen, erhalten zusätzliche Altersversorgung gemäß dieser Verordnung entsprechend der seiner Zeit gezahlten Vergütung. Daneben entfällt die Zahlung einer Dankrente.
10. Die zusätzliche Altersversorgung wird vom Evangelischen Konsistorium gezahlt, dem rechtzeitig, mindestens ein Monat vor dem Ausscheiden, ein entsprechender Antrag des Mitarbeiters einzureichen ist. Frühere Mitarbeiter (Ziffer 9) sollen den Antrag umgehend beim Evangelischen Konsistorium einreichen. Die letzte Dienststelle wird gebeten, die betreffenden Mitarbeiter hiervon zu unterrichten. Soweit Dankrente bereits gezahlt wird, sind die Dienststellen hiervon benachrichtigt worden.

W o e l k e

## B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen

### Nr. 4) Beschäftigung von Invalidenrentnern

Evangelisches Konsistorium Greifswald,  
B 12 008 — 8/63 den 9. Mai 1963

Gemäß § 66 Abs. 1 c der Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (SVO) vom 21. 12. 1961 (GBl. DDR II S. 533) sind die Betriebe verpflichtet, der zuständigen Geschäftsstelle der Sozialversicherung die Arbeitsaufnahme eines Invalidenrentners sofort zu melden. Nach Abs. 2 a. a. O. haften die Betriebe für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Meldepflicht entstehen. Die Kirchengemeinden werden auf die Einhaltung dieser Bestimmung besonders hingewiesen.

Im Auftrage  
Dr. Kayser

## C. Personalnachrichten

### In den Ruhestand versetzt

Konsistorialrat a. D. Superintendent Ernst Kracht in Bergen mit Wirkung vom 1. 6. 1963.

Pfarrer Prof. Willy Völger, Katzow, Kirchenkreis Wolgast, mit Wirkung vom 1. Juni 1963.

Dem Konsistorialrat Dr. jur. Hans-Joachim Weber wurde durch Beschluß der Kirchenleitung vom 30. 5. 1963 die Amtsbezeichnung Oberkonsistorialrat beigelegt.

## D. Freie Stellen

Die Pfarrstelle Hohendorf über Wolgast, Kirchenkreis Wolgast, ist durch Todesfall frei geworden und wieder zu besetzen. Eine Kirche, eine Kapelle, etwa 2000 Gemeindeglieder, Pfarrdienstwohnung mit Garten vorhanden. Hohendorf ist Bahnstation an der Strecke Züssow-Wolgast; gute Omnibusverbindungen nach Wolgast und Lassan; 10-Klassenschule am Ort, Erweiterte Oberschule in Wolgast durch tägliches Fahren erreichbar.

Bewerbungen sind zu richten an den Gemeindegemeinderat Hohendorf über Wolgast durch das Evangelische Konsistorium in Greifswald, Bahnhofstraße 35/36.

## E. Weitere Hinweise

## F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

### Nr. 5) Buchbesprechung

D ä h n h a r d t, Albert (Hrsg.), Theologisches Jahrbuch. St. Benno-Verlag Leipzig 1963. 546 S.

Zum zweiten Male dürfen wir das Theologische Jahrbuch der röm.-kath. Kirche hier anzeigen und



besprechen, und wir tun das mit großer Freude und dem Wunsche, daß manche der Amtsbrüder dieses unterrichtende Buch in die Hand nehmen möchten! Ein sehr großer Teil der 30 Aufsätze – zum größeren Teil Nachdrucke aus kath.-theol. Zeitschriften, daneben 5 Originalabdrucke – spricht auch evangelische Theologen unmittelbar an. Natürlich ist das besonders der Fall bei der Untersuchung von W. Seibel über „die zwei Gestalten des Protestantismus“ (diesmal übrigens der einzige Aufsatz, der sich ausdrücklich mit den Kirchen der Reformation befaßt). Wir können nur raten, das hier Gesagte sehr eingehend zu durchdenken – auch wenn wir nicht anders als mit „protestantischen Ohren“ hören können, die Reformation müsse weitergehen, „bis sie in der Gemeinschaft der einen heiligen Kirche ihr Ziel gefunden“ habe.

Natürlich nehmen unter den einzelnen Arbeiten einen besonderen Raum diejenigen ein, die über das Konzil und eines seiner Hauptprobleme, die Aufwertung des Bischofsamtes handeln. Es ist sehr lesenswert, wie hier z. B. Karl Rahner versucht („Über das jus divinum des Episkopats“), auf dem Umweg über eine Ableitung des Bischofskollegiums von der Gemeinschaft der Apostel das Einzelbischöfamt in seiner Vollmacht darzustellen und zugleich den Primat des Papstes in seiner nachvaticanischen Gestalt in diese Gemeinschaft einzuordnen, sie beide an einander zu binden, um eine Ausgewogenheit zu erreichen. Beneidenswert ist diese Aufgabe nicht, und befriedigend wirkt sie auf den ev. Leser mit ihrem Hypothesengebäude offenstanden leider auch nicht, weil hier doch wohl Tatbestände langer historischer Entwicklung nachträglich begründet und in Übereinstimmung gebracht werden sollen. Wie wird diese Diskussion nun unter einem neuen Papst wohl weitergehen?

Die Weiträumigkeit der Themenauswahl zeigt sich darin, daß diesem Aufsatz die Arbeit von Bischof Spülbeck folgt über „Religiöser Glaube und naturwissenschaftliche Vorentscheidung“. Gerade für seine, des naturwissenschaftlich Hochgebildeten, Ausführungen sind wir dankbar, weil sie darauf hinweisen, wieviele der scheinbar „wissenschaftlichen“ Stellungnahmen in Wirklichkeit Vorentscheidungen jenseits der eigentlichen „exakten“ Wissenschaft sind, sodaß es auch einem Christen als Wissenschaftler unverwehrt ist, seine Arbeit im Glauben zu tun.

Aus der Reihe der anderen Arbeiten großenteils sehr bekannter Autoren (so O. Karrer, H. Küng, G. Dejaifve, E. Kleineidem, J. A. Jungmann, I. F. Görres) sei noch Karl Rahners Aufsatz „Exegese und Dogmatik“ hervorgehoben, der auf die Gefahr zu schneller kirchenamtlicher Zensurierung für die theologische Arbeit hinweist und ebenso O. Semmelroth, „Das Wesen des Katholizismus“, ein kurzer Versuch, den außerrömischen Darstellungen gleichen Titels eine Schau von innen her entgegenzustellen. Aber auch alle anderen hier nicht genannten Arbeiten sind mit großem Gewinn zu lesen; wir sind dem Herausgeber dankbar, wenn er auch mit diesem

Jahrbuch als einer gedrängten Auswahl bester röm.-theol. Literatur den evangelischen Theologen unseres Landes die Möglichkeit gibt, das Denken unserer römischen Mitchristen besser kennen zu lernen.

Klaus Ewert

## Nr. 6) Hochschullehrgang der Lutherakademie in Gotha

Evangelisches Konsistorium Greifswald,  
A 31 809 – 3/63 den 15. Juni 1963

Wir geben nachstehend eine Einladung der Lutherakademie Sondershausen zu ihrem Lehrgang in Gotha bekannt und bemerken dazu, daß für Teilnehmer auf Antrag die Nichtanrechnung der hierfür benötigten Zeit auf den Jahresurlaub von uns genehmigt werden kann. Auch sind wir bereit, in besonderen Fällen eine Reisebeihilfe zu gewähren.

In Vertretung

Faßl

### Hochschullehrgang der Luther-Akademie (Sondershausen)

vom 14. bis 22. August 1963 in Gotha

Zum diesjährigen Lehrgang lädt die Luther-Akademie ihre Mitglieder und Freunde sowie alle Männer und Frauen, die an

#### *lutherischer Theologie und wissenschaftlicher Arbeit über Fragen des christlichen Glaubens und Lebens*

Anteil nehmen, herzlich ein. Im Raume der Deutschen Demokratischen Republik wird es, der seit Kriegsende 15. Lehrgang sein.

Wir sind diesmal von unserem Vorsitzenden, Herrn Landesbischof D. Dr. Mitzenheim, nach Gotha eingeladen, einer Stadt mit bedeutsamer reformatorischer Tradition und mit reichen kulturellen Schätzen. Ein Sonntagsausflug in den Thüringer Wald ist geplant.

I. N. und A.

Prof. D. Schott, Halle

#### Anreisetag:

Mittwoch, den 14. August 1963.

#### Eröffnungsgottesdienst:

Mittwoch, den 14. August 1963 um 19 Uhr in der Schloßkirche, Oberkirchenrat Sieber, Gera

#### Begrüßungsabend:

Mittwoch, den 14. August 1963 um 20.15 Uhr im Saal der Landeskirchlichen Gemeinschaft, Bergallee 6

#### Schlußgottesdienst:

Mittwoch, den 21. August 1963 um 20 Uhr in der Schloßkirche, Superintendent Pabst, Gotha

#### Vorlesungen

Prof. Dr. Beintker, Jena:

Ekklesiologische Probleme bei der Sozialethik

*Prof. D. Dr. Frhr. von Campenhausen, Heidelberg:*  
Die Entstehung des Neuen Testaments

*Prof. D. Delling, Halle:*  
Das Abendmahl bei Paulus

*Assistentin Dr. Flemming, Jena:*  
Die biblische Urgeschichte in der altchristlichen Kunst

*Dozent Dr. Herrmann, Berlin:*  
Die Bewältigung der Vergangenheit in der Epoche des babylonischen Exils

*Assistent Jäger, Berlin (Institut für Biophysik der Dt. Akademie der Wissenschaften in Berlin-Buch):*  
Die Bedeutung des Plasma in der modernen Physik

*Prof. D. Iepsen, Greifswald:*  
Die zehn Gebote — Ursprung und Sinn

*Prof. D. Nagel, Greifswald:*  
Der historische Jesus und unsere Verkündigung

*Prof. D. Peschke, Halle:*  
Die Hermeneutik August Herrmann Franckes

*Assistent Dr. Raddatz, Berlin:*  
Die Stellung der Konstantinischen Dynastie zum Papsttum an Hand ihrer Münzbildnisse

*Prof. D. Schott, Halle:*  
Zur Theologie Rudolf Hermanns

*Prof. Dr. Winnefeld, Halle:*  
Psychologische Forschung und Menschenbild heute

Änderungen vorbehalten!

Am Sonntag, dem 18. August 1963, findet ein Ausflug statt.

Kosten für Unterkunft und Verpflegung je Tag	8–10,00 DM
Teilnehmerkarten	8,00 DM
Tageskarten	2,00 DM
Einzelne Vorlesungen	1,00 DM

#### Nähere Mitteilungen

1. Angehörige des Freundeskreises der Luther-Akademie lösen die Teilnehmerkarte mit 10% Ermäßigung. Die Teilnehmerkarten berechtigen zum Besuch sämtlicher Veranstaltungen. Studenten und Kandidaten zahlen bei allen Kosten die Hälfte.
2. Die Anmeldung zur Teilnahme erfolgt unter genauer Angabe der Anschrift und des Berufs — alle Freunde einer Hochschultagung sind willkommen — sowie der Ankunft und etwaiger Quartierwünsche. Bei Unterbringung in Hotelquartieren betragen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung je Tag etwa 10,00 DM, bei Unterbringung in Privatquartieren etwa 8,00 DM. Teilnehmer, die entweder nur Unterkunft und keine Verpflegung benötigen oder umgekehrt nur Verpflegung, aber keine Unterkunft, möchten das bitte angeben, ebenso falls jemand die Tagung vorzeitig zu verlassen genötigt ist.

3. Zugleich mit der Anmeldung wird die Gebühr für die Teilnehmerkarte erbeten und zwar auf das Postscheckkonto Erfurt Nr. 32170 der Superintendentur Gotha.

Dabei darf die Zweckbestimmung (Luther-Akademie) nicht vergessen werden.

4. Weitere Auskünfte erteilt auf Anfrage die Superintendentur in Gotha, Myconiusplatz 2, Tel. 2473 und 2464.

5. Gemeinsame Verpflegung ist vorgesehen.

6. Empfangs- und Tagungsbüro: Superintendentur Gotha, Myconiusplatz 2 (Straßenbahnhaltestelle Myconiusplatz).

#### Nr. 7) Mitteilungen des Oekum.-Miss. Amtes Nr. 32 — Christen in Uganda

Im April 1963 trat in Kampala/Uganda die *Gesamt-afrikanische Christliche Konferenz* zusammen. Das wichtigste Ereignis dieser von Teilnehmern aus allen afrikanischen Kirchen besuchten Konferenz war die Konstituierung einer ständigen Kirchenkonferenz, durch die die afrikanischen Kirchen in Zukunft ihre gemeinsame Vertretung wahrnehmen werden. Durch diese Zusammenkunft ist Uganda, einer der jüngsten afrikanischen Staaten, in das Blickfeld der Öffentlichkeit getreten. Wie sieht es mit den christlichen Kirchen in Uganda aus?

#### Von ihrer Geschichte:

Die ersten christlichen Gemeinden wurden von *anglikanischen Missionaren* gegründet, die 1877 ins Land kamen, nachdem der englische Afrikaforscher Stanley, den Spuren Livingstones folgend, auf das Gebiet aufmerksam gemacht hatte. Nach den Anglikanern entsandten 1879 *die Katholiken* Missionare (weiße Väter) nach Uganda. Im Laufe der Zeit erwies sich der katholische Einfluß als der stärkere. Wenn es in katholischen Zeitschriften heißt, daß die Zahl der Katholiken Ugandas heute etwa doppelt so groß wie die der Protestanten sei, so mag diese Feststellung ein wenig tendenziös gefärbt sein. Aber ein starker katholischer Akzent zeichnet die Christen Ugandas zweifellos aus. Es dürfte kein Zufall sein, daß der Nestor der afrikanischen Bischöfe, der Erzbischof von Rubaga, Joseph Kiwanuka, ein Mann Ugandas ist. Trotzdem spielt auch die Anglikanische Kirche bis zum heutigen Tag eine wichtige Rolle in Uganda. Sie soll in Zukunft acht Diözesen unter der Oberhoheit eines Erzbischofs haben. Eine kleine Gruppe der Anglikaner löste sich 1929 von dieser Kirche und unterstellte sich dem orthodoxen Patriarchen von Alexandria. Aus dieser Gruppe hat sich eine etwa 10 000 Glieder zählende afrikanische orthodoxe Kirche gebildet.

Bemerkenswert aus der Geschichte der *Christen* Ugandas ist ein *Bündnis*, das sie 1884 mit den *Moslems* des Landes eingingen, um sich des heidnischen Königs Mwanga zu erwehren und ihm gemeinsam Widerstand zu leisten. Das Bündnis erwies sich bald als unfruchtbar. Bereits 1885/86 brach eine *blutige Verfolgung über die Christen*

herein, der der erste anglikanische Bischof, James Hannington, zum Opfer fiel.

Auch die Übersetzung der Bibel ins Luganda besorgten Anglikaner, wodurch Luganda zur Schriftsprache erhoben wurde.

Sowohl die Katholiken wie die Anglikaner fassen kirchlich das Gebiet von Uganda mit dem von Ruanda/Urundi zusammen. Die *anglikanische Kirche* dieser Provinz beschloß, mit den beiden in Indien entstehenden Unionskirchen, der Kirche von Lakra und der Vereinigten Kirche von Nordindien und Pakistan, in volle kirchliche Gemeinschaft zu treten. Mit der *Unabhängigen Katholischen Kirche der Philippinen* schloß sie ein Konkordat.

Auch Adventisten arbeiten seit 1929 im Lande. Sie haben enge Verbindung mit Adventisten in Amerika.

#### *Von der Umwelt der Christen Ugandas:*

Am 9. Oktober 1962 erhielt Uganda die volle staatliche Souveränität. Sowohl katholische wie anglikanische Bischöfe erklärten zum Unabhängigkeitsfest: Wir wollen gemeinsam für das Wohl Ugandas arbeiten! Das Territorium umfaßt 243 000 qkm (zum Vergleich: DDR 108 300 qkm), davon sind 35 450 qkm Wasseroberfläche. Begrenzt wird Uganda vom Sudan im Norden, vom Kongo im Westen, von Tanganyika im Süden und Kenia im Osten. Entebbe ist die Hauptstadt, Kampala die größte Stadt und Handelszentrum. Die Produkte des Landes sind Kaffee, Tee; Baumwolle; Kupfer, Wolfram; Häute, Felle.

Die Afrikaner in Uganda verteilen sich auf 13 große Stämme (mit vier Sprachgruppen). Unter ihnen bestehen gefährliche Spannungen. Die ursprünglichen Einwohner, Pygmäen, wurden von ni-

lotischen (vom Norden kommend) und Bantustämmen (vom Süden kommend) vertrieben. Die Bantu errichteten bereits im 14. Jahrhundert feudale Königreiche.

1894 wurde Uganda britisches Protektorat, gestützt auf die afrikanischen Könige und Häuptlinge. Im März 1961 fanden die ersten Wahlen statt. Ihr stellten sich zwei Parteien: a) die Demokratische Partei Ugandas (UDP), geleitet von dem Benediktiner Kiwanuka, die aus den Wahlen als Sieger hervorging; b) die Volkspartei Ugandas (UPC), geleitet von dem Protestanten Apollo Milton Obote, den die Protektoratsregierung unterstützte.

Im April 1962 fand die Parlamentswahl statt. Danach erhielt die Demokratische Partei nur 20, die Volkspartei 43 Sitze. Der Protestant Obote wurde der Premier Ugandas, die Demokratische Partei ging in die Opposition.

#### *Statistisches:*

6 800 000 Bevölkerung, davon  
65 000 Asiaten und  
10 000 Europäer,  
etwa 3 Mill. Christen.

Der Einfluß des Islam ist zahlenmäßig noch unbedeutend.

#### *Fürbitte:*

Wir wollen im Gebet Gott danken, daß sein Wort auch in Uganda gepredigt wird, und wollen ihn bitten, daß die kleinen protestantischen Gemeinden die Freude des Glaubens erfahren und weitergeben, daß Christus die Zersplitterung des Glaubens überwinden helfe und seine Gemeinde einen guten Beitrag für das Wohl des Landes leisten lasse.

Dr. Jutta Zimmermann.